

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)230 C



dka Rechtsanwältinnen, Fachanwältinnen | Immanuelkirchstraße 3-4 | 10405 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Fax vorab an 030/22736994

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 29
Sekretariat Frau Czajkowski

Berlin, den 05.06.2023 / SBK
Unser Zeichen 779/2023-SBK
Bitte stets angeben!

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Öffentliche Anhörung Bundesdisziplinargesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

ich bedanke mich für die Ladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 20/6435) sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drs. 20/6703). Zum Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag nehme ich nachfolgend Stellung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Baunack
Rechtsanwalt

Arbeits- und Sozialrecht

Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Dieter Hummel
Rechtsanwalt
Supervisor (DGSv)
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Niels Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Raphaël Calisen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeshiem
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Janine Kaldeweier
Rechtsanwältin
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachanwältin für Sozialrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Gesa Asmus
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Volker Gerloff*
Fachanwalt für Sozialrecht

Strafrecht und Öffentliches Recht

Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Henriette Scharnhorst
Fachanwältin für Strafrecht

* In Bürogemeinschaft



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Delte, Nacken, Ogüt & Koll.	Freiburg	Schubert Ulbrich-Weber	München	huber.mücke.helm
Dortmund	Ingelore Stein	Hamburg	Müller-Knapp Hjoert Wulff	Münster	Meisterernst Manstetten
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover	Nürnberg	Manske & Partner
Frankfurt a. M.	Franzmann Geilen Brückmann	Monnheim	Dr. Grove & Kollegen	Stuttgart	Barl Mausner Horschitz
				Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 4467920
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

Stellungnahme

zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 20/6435)**

- b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU Generalverdacht gegen den öffentlichen Dienst verhindern – Prävention gegen Extremismus stärken, Disziplinarverfahren im bestehenden System beschleunigen (BT-Drs. 20/6703)**

von

Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeits- und Verwaltungsrecht
dka Rechtsanwälte Fachanwälte, Berlin

Berlin, 5. Juni 2023

A. Regierungsentwurf

Zum Entwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/6435) nehme ich wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes wird regelmäßig als das Rückgrat der staatlichen Verfasstheit bezeichnet. Alle Menschen müssen sich insbesondere darauf verlassen können, dass die öffentliche Daseinsvorsorge ihnen einen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen ermöglicht. Aber auch der Schutz vor Gefahren – seien es Brände, Überschwemmungen oder Kriminalität - ist für alle Menschen in einer Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Insbesondere von Armut betroffene Menschen sind auf eine funktionsfähige öffentliche Verwaltung angewiesen. Deshalb ist die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auch eine soziale Frage.

Eine öffentliche Verwaltung kann aber nur dann diesen Auftrag erfüllen, wenn sie ohne Ansehen der Person streng rechtsgebunden arbeitet. Dies stellt Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sicher. Dazu gehört auch, dass sie die Grund- und Menschenrechte Aller respektiert und schützt, also diskriminierungsfrei arbeitet. Die Verpflichtung zum Schutz der Grund- und Menschenrechte und der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist die Kernpflicht aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst.¹ Die freiheitliche demokratische Grundordnung findet ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Sie ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als der oberste Wert des Grundgesetzes anerkannt. Die Menschenwürde ist unverfügbar. Die Staatsgewalt hat sie in allen ihren Erscheinungsformen zu achten und zu schützen. Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, „Rasse“, Lebensalter oder Geschlecht. Dem Achtungsanspruch des Einzelnen als Person ist die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft immanent. Mit der Menschenwürde sind daher ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen nicht vereinbar.

Aus diesem Grund müssen sich Beamt:innen durch ihr gesamtes Verhalten insbesondere zu den Grund- und Menschenrechten bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Verstoßen sie

¹ Vgl. Plog / Wiedow, Bundesbeamtengesetz, § 60 BBG, Rn. 9

gegen diese Pflicht, dann können sie nach Durchführung eines Disziplinarverfahrens zur Pflichterfüllung ermahnt oder sogar aus dem Dienst entfernt werden. Das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, dass man diese habe, reichen für die Annahme einer Verletzung der der Beamt:in auferlegten Treuepflicht dabei grundsätzlich nicht aus.² Aber auch die Öffentlichkeit einer verfassungsfeindlichen Betätigung ist dabei nicht Voraussetzung für einen Verstoß gegen die Treuepflicht der Beamt:in. Auch wenn sich eine Anhänger:in verfassungsfeindlicher Ziele nur im Kreis Gleichgesinnter offenbart und betätigt, zieht sie Folgerungen aus ihrer Überzeugung für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung. Pflichtwidrig sind solche verfassungsgegnereischen Aktivitäten, die entweder selbst unmittelbar gegen die Strafgesetze oder gegen sonstige, von der politischen Treuepflicht unabhängige Dienstpflichten verstoßen, oder die mittelbar durch bloße Mitgliedschaft und Werbung deswegen illegal sind, weil die Partei verboten ist (Art. 21 Abs. 2 GG) oder, ohne verboten zu sein, einen illegalen Angriff auf die Verfassungsordnung betreibt. Treuwidrig handelt regelmäßig eine Beamt:in, die in der »Reichsbürgerbewegung« bzw. als »Selbstverwalter:in« an Bestrebungen teilnimmt.³

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, das gerichtliche Disziplinarverfahren zu beschleunigen und dafür zu sorgen, dass rechtsextremistische Beamt:innen nicht während des oft jahrelangen Verfahrens weiter alimentiert werden. Dieses gesetzgeberische Ziel ist nachvollziehbar. Denn eine langjährige Weiteralimentation ist den Betroffenen rechtsextremer Gewalt nicht zu vermitteln, wenn die Beamt:innen gegen ihre Verfassungstreuepflicht verstoßen: Rechtsextremist:innen sollen nicht jahrelang aus Steuergeldern bezahlt werden. Das bestehende Verfahren der Disziplinar Klage kann – wie die Gesetzesbegründung hervorhebt - bei einer zu erwartenden Entfernung aus dem Beamt:innenverhältnis einen Fehlanreiz schaffen, die Disziplinarverfahren zu verschleppen, damit länger eine Alimentation bezogen werden kann.

Andererseits betrifft die Abkehr vom Disziplinar Klageverfahren und die Hinwendung zur Entfernung aus dem Beamt:innenverhältnis durch Verwaltungsakt nicht zur Rechtsextremist:innen, sondern aller Beamt:innen, denen Dienstvergehen vorgeworfen werden. Die Rechtsstellung all dieser Beamt:innen wird durch die geplante Gesetzänderung verschlechtert werden. Dies wiegt besonders schwer, da statistisch Verstöße gegen Verfassungstreuepflichten nur selten Gegenstand von Disziplinarverfahren sind.

² Vgl. BVerfG 22. 5. 1975 – 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334 [350f.]; 6. 5. 2008 – 2 BvR 337/08, BVerfGE 13, 531 [540].

³ Statt aller vgl. OVG LSA 21. 5. 2015 – 10 M 4/15

Ausweislich der Disziplinarstatistik für den Bundesdienst aus dem Jahr 2021 steigt die Zahl der geprüften Dienstvergehen seit 2016 stetig, zuletzt auf über 1.000 im Jahr 2021.⁴ Von diesen über 1.000 Fällen betrafen 31 Vorgänge den Vorwurf, gegen die Pflicht zum Bekenntnis gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen zu haben. Von den im Jahr 2021 abgeschlossenen 778 Disziplinarverfahren wurden 373 eingestellt. In über ¾ der Fälle wurden Verweise oder Geldbußen ausgesprochen. In nur 17 Fällen wurde die Beamt:in aus dem Dienstverhältnis entfernt. Der Großteil der Pflichtverletzungen betraf die allgemeine Wohlverhaltenspflicht mit 113 Fällen, gefolgt von Verstößen gegen die Pflicht zur Befolgung von Anweisungen der Vorgesetzten mit 76 Fällen. Verstöße gegen politische Treue- und Mäßigungspflichten machten hingegen zusammen nur 13 Fälle aus. Es ist erkennbar, dass nur ein sehr kleiner Teil der eingeleiteten Disziplinarverfahren zu Dienstpflichtverletzungen überhaupt die politischen Treuepflichten betraf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist demnach im Spannungsfeld des einerseits legitimen Interesses, Rechtsextremist:innen schneller aus dem öffentlichen Dienst entfernen zu können einerseits, und der Wahrung der Beschäftigtenrechte andererseits zu würdigen. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass wirksamere Regelungsmöglichkeiten bestehen, Disziplinarverfahren zu beschleunigen, ohne in die Beschäftigtenrechte so stark einzugreifen, wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung es tut.

Diese Vorschläge zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels unter geringeren Eingriff in die Rechtsschutzmöglichkeiten der Beamt:innen sollen nachfolgend dargestellt werden.

Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird dabei ein dem Ablauf des Disziplinarverfahrens folgender chronologischer Aufbau gewählt. Es werden demnach Vorschläge zur Vergrößerung des Hellfeldes vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens **(2)**, das behördliche Disziplinarverfahren **(3)**, das Widerspruchsverfahren **(4)** und das gerichtliche Disziplinarverfahren **(5)** unterbreitet.

⁴ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/disziplinarstatistik-2021.html>

2. Erfordernis der Vergrößerung des Hellfeldes hinsichtlich Rechtsextremist:innen im öffentlichen Dienst

Aus der vorstehend zitierten Bundesdisziplinarstatistik 2021 ergibt sich, dass nur wenige Disziplinarverfahren aufgrund von Verstößen gegen politische Treuepflichten überhaupt eingeleitet werden.

Es könnte sein, dass es ein großes Dunkelfeld gibt. Darauf könnte daraus geschlossen werden, dass öffentlich gewordene rechtsextremistisch motivierte Dienstvergehen in privaten Kommunikationskanälen wie Telegram oder Online-Foren begangen wurden, welche der Öffentlichkeit nicht zugänglich waren. Diese rechtsextremistischen Äußerungen wurden teils als reine Zufallsfunde bei Ermittlungen zu anderen Dienstvergehen bekannt, teils meldeten einzelne Beamt:innen die diskriminierenden Äußerungen. Gerade die Möglichkeit, rechtsextremistisches Verhalten zu melden, sollte verstärkt gefördert werden.

Bislang fehlt es an sicheren internen und externen Meldekanälen, auf welchen Beamt:innen rechtsextremistisch motivierte Dienstvergehen melden können. Solche Meldungen sind jedoch eine Voraussetzung dafür, dass überhaupt Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Zu begrüßen ist insoweit die geplante Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 10 HinSchG-E und § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BeamtStG gemäß der Formulierungshilfe der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz.⁵ Es dürfte zur Vergrößerung des Hellfeldes geeignet sein, wenn Beamt:innen rechtsextremistische Dienstvergehen andere Beamt:innen in sicheren Kanälen auch anonym melden können. Wichtig ist auch, dass sie bei solchen Meldungen vor Repressionen durch den Dienstherrn und Kolleg:innen geschützt sind.

Allerdings fehlt insoweit eine eindeutige Regelung, welche Rechtsfolge eine solche Meldung hat, wenn die Prüfung durch die Meldestelle abgeschlossen wurde und die Meldung sich bestätigt hat. Die Meldestelle kann den Vorfall der Beschäftigungsstelle nach § 18 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 1 HinSchG-E mitteilen. Der Beschäftigungsgeber hätte dann weiter vorzugehen. Es könnte die Motivation der Beschäftigten mindern, rechtsextrem motivierte Dienstvergehen zu melden, sofern sie nicht davon ausgehen können, dass die erfolgreiche Meldung beim Beschäftigungsgeber selbst sodann zu dienstrechtlichen Konsequenzen führt.

⁵ <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Hinweisgeberschutz.html>

Daher ist es sinnvoll, in § 17 Abs. 1 BDG nach Satz 1 einen Satz 2 einzufügen, welcher den folgenden Inhalt hat:

„Kontaktiert eine Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz die oder den Dienstvorgesetzten als Folgemaßnahme einer Meldung und teilt einen von ihr geprüften Verdacht mit, dass eine Beamtin oder ein Beamter gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen hat, so ist stets ein Disziplinarverfahren einzuleiten.“

Diese Regelung stellt sicher, dass Meldungen über Verstöße gegen die Verfassungstreuepflicht, welche die Meldestelle geprüft und für begründet befunden hat, auch tatsächlich disziplinarrechtlich verfolgt werden. Diese Regelung ist geeignet, die Motivation zur Meldung rechtsextremistisch motivierter Verstöße zu verstärken und damit das Hellfeld vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu vergrößern.

3. Beschleunigung des behördlichen Disziplinarverfahrens

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt sich auf Anpassungen des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, von welchen sich die Bundesregierung eine Beschleunigung verspricht. Dabei lässt die Bundesregierung außer Betracht, dass dem gerichtlichen Disziplinarverfahren sowohl ein behördliches Disziplinarverfahren, als auch ein Widerspruchsverfahren vorgelagert sind, welche ebenfalls erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Hier bedarf es klarer Fristenbestimmungen **(a)**, einer Professionalisierung der Ermittlungen **(b)** und einer Stärkung der Betroffenenrechte **(c)** um eine wirkliche Beschleunigung zu erreichen.

a)

Bislang ist in § 4 BDG geregelt, dass Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen sind. Eine Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens ist nicht vorgesehen. Die Beamt:in kann erst nach sechs Monaten gemäß § 62 Abs. 1 BDG beim Verwaltungsgericht beantragen, dass der oder dem Dienstvorgesetzten eine Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens gesetzt wird. Auch das verwaltungsgerichtliche Fristsetzungsverfahren dauert geraume Zeit, so dass selbst im Falle der gerichtlichen Fristsetzung ein behördliches Disziplinarverfahren kaum jemals vor Ablauf eines Jahres abgeschlossen sein muss.

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die bestehenden Regelungen einen Fehlanreiz setzen würde, dass Beamt:innen das Disziplinarverfahren verschleppen würden, um möglichst lange alimentiert zu werden. Eine solche Strategie mag zutreffend sein in Fällen, in welchen die Beamt:innen davon ausgehen, aus dem Beamt:innenverhältnis entfernt zu werden. Dies ist

ausweislich der Disziplinarstatistik des Bundes jedoch nur selten der Fall, 2021 kam es bei über 1.000 Disziplinarverfahren nur zu 17 Entfernungen aus dem Beamt:innenverhältnis. Für alle anderen Beamt:innen sind laufende Disziplinarverfahren jedoch emotional, finanziell und beruflich sehr belastend. Denn es ist in der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass der Dienstherr berechtigt ist, eine Beamt:in für die Dauer eines gegen sie oder ihn geführten Disziplinarverfahrens wegen der damit begründeten Zweifel an der Eignung von einer möglichen Beförderung auszunehmen.⁶ In den meisten Fällen haben Beamt:innen daher in großes Interesse an einer alsbaldigen Beendigung des Disziplinarverfahrens.

Auf der anderen Seite kann im Falle von rechtsextrem motivierten Dienstvergehen auch eine falsch verstandene Kollegialität dazu führen, dass Disziplinarverfahren nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Konsequenz geführt werden. Dies führt dann dazu, dass Rechtsextremist:innen nicht schnell genug disziplinarrechtlich zur Pflichterfüllung gemahnt oder aus dem Beamt:innenverhältnis entfernt werden.

Es ist daher sowohl aus Sicht der Beschäftigten, als auch aus Sicht der wirksamen Reinigung des öffentlichen Dienstes von Rechtsextremist:innen sinnvoll, Fristen für den Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens zu schaffen und nur im Ausnahmefall eine Verlängerung zuzulassen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine solche Regelung bislang nicht vor.

Es wird daher vorgeschlagen, § 4 BDG und § 62 BDG wie folgt neu zu fassen:

In § 4 sind ein Satz 2 und ein Satz 3 mit folgenden Inhalten einzufügen:

„Ist ein Disziplinarverfahren nicht binnen von sechs Monaten seit seiner Einleitung abgeschlossen, so wird es nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt. Die Frist des Satzes 2 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.“

§ 62 ist wie folgt neu zu fassen:

⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.1987 - 6 C 32.85 - Buchholz 236.1 § 31 SG Nr. 21 S. 3, Beschluss vom 24. September 1992 - 2 B 56.92 - Buchholz 236.1 § 42 SG Nr. 1 S. 1; OVG Weimar, Beschluss vom 16.10.2007 - 2 EO 781/06 - juris Rn. 35; OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.02.2008 - 5 ME 504/07 - juris Rn. 3; OVG Magdeburg, Beschluss vom 03.03.2014 - 1 M 18/14 - juris Rn. 7 m.w.N.; OVG Bautzen, Beschluss vom 09.10.2013 - 2 B 455/13 - juris Rn. 21, 25; OVG Münster, Beschluss vom 24.03.2016 - 1 B 1110/15 - RiA 2016, 222 <223> m.w.N.; OVG Koblenz, Beschluss vom 10.08.2017 - 2 B 11299/17 - NVwZ 2017, 1556 Rn. 5 m.w.N.; VGH Kassel, Beschluss vom 08.05.2018 - 1 B 2211/17 - ZBR 2019, 52 <53> m.w.N.). VG Bremen, Beschluss vom 8. März 2023 - 6 V 2304/22 -, Rn. 18, juris

„1) Kann ein behördliches Disziplinarverfahren nicht binnen der Frist des § 4 Satz 2 durch Einstellung oder durch Erlass einer Disziplinarverfügung abgeschlossen worden, kann die oder der Dienstvorgesetzte bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer verlängerten Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens binnen der Frist des § 4 Satz 2 vor, bestimmt das Gericht eine verlängerte Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten verlängerten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.“

Diese Regelung hält nicht nur die Dienstvorgesetzten zu zügigen Ermittlungen an, sondern schafft für die Beamt:innen auch eine Rechtssicherheit, dass sie nicht über einen langen Zeitraum durch ein faktisches Beförderungsverbot belastet werden.

b)

Zudem müssen die Ermittlungen professionalisiert werden.

Bis zum 31. Dezember 2001 wurden Disziplinarermittlungen durch eine oder einen Untersuchungsführer:in durchgeführt, deren oder dessen Rechtsstellung und Befugnisse in § 56 der Bundesdisziplinarordnung geregelt waren.

Seit Inkrafttreten des BDG ist die Rolle der Untersuchungsführer:in ersatzlos entfallen. Ermittlungen sollen nach § 21 Abs. 1 BDG durchgeführt werden, aber es gibt keine definierte Rolle hierfür. Die meisten Dienstvorgesetzten bedienen sich hierfür so genannten Ermittlungsführer:innen, die jedoch keinerlei besondere gesetzlichen Befugnisse haben und die Ermittlungen neben ihren Regelaufgaben durchführen müssen. Sie verfügen über keine eigene Ausstattungen, Schulungen sind gesetzlich nicht vorgesehen und sie haben auch keinen Anspruch darauf, von anderen Dienstkräften und Verwaltungen bei ihrem Amt unterstützt zu werden. Das schränkt ihre Ermittlungserfolge in der Praxis stark ein.

Daher bedarf es dringend einer gesetzlichen Absicherung und Stärkung der Ermittlungsführer:innen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht keine solche Stärkung vor. Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen – sich an § 56 BDO orientierenden - § 21a BDG mit dem folgenden Inhalt einzuführen:

„§ 21a Ermittlungsführerinnen und Ermittlungsführer

- (1) Die oder der Dienstvorgesetzte bestellt einen oder mehrere Beschäftigte zu Ermittlungsführerinnen oder Ermittlungsführern, welche mit der Durchführung behördlicher Disziplinarverfahren betraut werden. Die Bestellung kann bezogen auf ein Disziplinarverfahren oder auch für einen Zeitraum erfolgen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Die Ermittlungsführerinnen oder Ermittlungsführer sind in der Durchführung des Disziplinarverfahrens unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die oder der Dienstvorgesetzte sowie die Beschäftigten der Dienststelle und anderer Dienststellen desselben Dienstherrn sind verpflichtet, sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtsaufgaben zu unterstützen. Sie dürfen bei der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder beeinflusst werden.
- (3) Die Ermittlungsführerinnen oder Ermittlungsführer führen eine von der Personalakte der Beamtin oder des Beamten gesonderte Disziplinarakte. Datenverarbeitungen durch Ermittlungsführerinnen und Ermittlungsführer zur Aufklärung von schweren Dienstvergehen sind entsprechend den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz zulässig, auch wenn keine Straftaten vorgeworfen werden.
- (4) Die Ermittlungsführerinnen oder Ermittlungsführer sind unter Fortzahlung der Vergütung in angemessenem Umfang zur Wahrnehmung der Amtsaufgaben von der Arbeit oder Dienst freizustellen. Sie haben einen Anspruch auf Teilnahme an erforderlichen Schulungen. Die oder der Dienstvorgesetzte hat die Ermittlungsführerinnen und Ermittlungsführer in erforderlichem Umfang mit Räumen, Informations- und Kommunikationstechnik und Sachmitteln auszustatten. Sie haben einen Anspruch auf Beratung durch Sachverständige im erforderlichen Umfang. Die Kosten der Tätigkeit der Ermittlungsführerinnen oder Ermittlungsführer trägt die Dienststelle.
- (5) Die Ermittlungsführerinnen oder Ermittlungsführer sind unter den Voraussetzungen des § 50 von ihrem Amt zu entbinden. Eine Ermittlungsführerin oder ein Ermittlungsführer kann auch abberufen werden, wenn sie oder er dienstunfähig ist und mit der Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist.“

Diese Regelungen stärken die Rechtsstellung der Ermittlungsführerinnen und Ermittlungsführer erheblich und sind geeignet, zu einer beschleunigten professionellen Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens zu führen. Gut geschulte und ausgestattete Ermittlungsführer:innen, die in hinreichendem Umfang von ihren Regelaufgaben freigestellt sind,

können sich mit ganzer Kraft den durchzuführenden Disziplinarverfahren widmen. Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass die Dienststelle und auch andere Verwaltungen sie bei der Erfüllung ihrer Amtsaufgaben unterstützen müssen.

Klargestellt wird die Stellung der Disziplinarakte. Die Disziplinarakte erfüllt die Voraussetzungen des materiellen Personalaktenbegriffs. Solange das Disziplinarverfahren im Gange ist, wird die Disziplinarakte formell gesondert geführt.⁷

Zudem wird klargestellt, dass Datenverarbeitungen durch die Ermittlungsführer:in bei schweren Dienstvergehen zulässig sind, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG vorliegen, auch wenn keine Straftaten vorgeworfen werden. Dies entspricht auch der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung.⁸

Diese Änderungen sichern einen schnellen Ermittlungserfolg und damit einen Abschluss des für alle Beteiligten besonders belastenden Disziplinarverfahrens.

c)

Zur Verbesserung der Aufklärung rechtsextremistisch motivierter Dienstvergehen trägt es zudem bei, wenn die Stellung der Zeug:innen im behördlichen Disziplinarverfahren gestärkt wird. Den rechtsextremistisch motivierte Dienstvergehen haben oft Opfer, Zeug:innen können in ihren Rechten verletzt sein. Sie selbst sind aber keine Beteiligten des Disziplinarverfahrens, da dieses ausschließlich das Verhältnis zwischen Dienstherr und Beamt:in betrifft.⁹ Hier ist es angezeigt, zumindest ihre Rechte als Zeug:innen gesetzlich zu stärken.

§ 25 BDG enthält bislang keine besonderen Zeug:innenrechte, welche über die in Bezug genommenen strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechte hinausgehen. Es ist geklärt, dass die Zuziehung einer anwältlichen Zeugenbeiständ:in im Disziplinarverfahren zulässig ist, da die Zeug:in ebenso wie im Strafverfahren auch im Disziplinarverfahren eines Schutzes durch eine rechtliche Beiständ:in bedarf.¹⁰

Im Strafverfahren ist insbesondere das Institut der Nebenklage etabliert, welches besondere Akteneinsichtsrechte der verletzten Zeug:in begründet. Gemäß § 406e StPO kann ein:e

⁷ BVerwG v. 15.10.1970 a.a.O. <139> und v. 29.4.1971 a.a.O.; v. 8.5.2006 – 1 DB 1/06 –, Rn. 7, juris

⁸ BAG, Urt. v. 29.6.2017 – 2 AZR 597/16–, NZA 2017, 1179

⁹ VG Kassel v. 25.9.2012 – 28 K 112/12.KS.D; BVerfGE v. 12.10.1971 - 2 BvR 65/71 -, BVerfGE 32, 40 f; BVerwG v. 23.1.1973 - I D 25.72 -, BVerwGE 46, 64 ff

¹⁰ Vgl. VG München, Urteil vom 17. Dezember 2018 – M 19B DK 17.196 –, Rn. 59, juris; BVerfG v. 8.10.1974 - 2 BvR 747/73, NJW 1975, 103

Rechtsanwält:in für die Verletzte die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Institut der Nebenklage findet im Disziplinarverfahren keine Entsprechung. Auskunftsrechte der Zeug:innen können sich daher bislang nur aus Art. 15 EU-DSGVO ergeben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Stellung der Zeug:innen dadurch zu verbessern, dass in § 25 Abs. 1 nach Satz 2 die folgenden Sätze ergänzend eingefügt werden:

„Zeuginnen und Zeugen dürfen sich eines Zeugenbeistands bedienen. § 406e der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

Durch eine solche Klarstellung der Zulässigkeit der Beiziehung eines Zeugenbeistands und die Gewährung der Akteneinsicht können Zeug:innen besser zur Aufklärung des vorgeworfenen Dienstvergehens beitragen. Das Recht der Zeug:innen auf Akteneinsicht in entsprechender Anwendung des § 406e StPO dient in dieser zwingenden Vernehmungssituation zudem dem Schutz ihres Persönlichkeitsrechts und ihrer informationellen Selbstbestimmung. Der Verweis auf das bewährte und ausdifferenzierte System der StPO schafft die erforderliche Rechtssicherheit. § 406e regelt das über die kargen Informationen gemäß § 406d StPO hinausgehende Recht des oder der Verletzten, sich durch Akteneinsicht oder Auskunftersuchen über den Inhalt des staatlichen Strafverfahrens und insbesondere die Ermittlungsergebnisse zu informieren. Mit dieser speziellen Regelung, die den allgemeinen Vorschriften der §§ 474 ff. StPO bzw. den allgemeinen Datenschutzgesetzen vorgeht, soll die oder der Verletzte in die Lage versetzt werden, ihre oder seine berechtigten Interessen wahrnehmen zu können.¹¹ Dieser Normzweck lässt sich sinnvollerweise auf das Verfahren disziplinarrechtlicher Ermittlungen übertragen. Dies trägt damit auch zu einer Beschleunigung des behördlichen Disziplinarverfahrens bei.

4. Beschleunigung des Widerspruchsverfahrens

Es ist weiterhin erforderlich, dass das Widerspruchsverfahren beschleunigt wird.

Dem Widerspruchsverfahren kommt eine große Bedeutung vor. Dies gilt umso mehr, als statusverändernde Disziplinarmaßnahmen nach dem Gesetzentwurf zukünftig durch Disziplinarverfügung ausgesprochen werden sollen. Dafür ist es aber auch erforderlich, dass bei

¹¹ MüKoStPO/Grau, 1. Aufl. 2019, StPO § 406e Rn. 1

solchen statusverändernden Maßnahmen auch wirklich ein Widerspruchsverfahren vorgesehen wird. Daran fehlt es im Gesetzentwurf bislang. Denn nach § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes soll die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamt:innenverhältnis von der obersten Dienstbehörde verfügt werden dürfen. Der im Gesetzentwurf unveränderte § 41 Abs. 1 Satz 2 BDG sieht jedoch vor, dass kein Widerspruchsverfahren stattfindet, wenn die angefochtene Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde erlassen worden ist.

Diese Regelung widerspricht der Bedeutung des Widerspruchsverfahrens, welche auch die Gesetzesbegründung der Bundesregierung hervorhebt. Es wird daher vorgeschlagen,

§ 41 Abs. 1 Satz 2 BDG ersatzlos zu streichen.

Das Widerspruchsverfahren bedarf jedoch, ebenso wie das behördliche Disziplinarverfahren, einer gesetzlichen Beschleunigung durch Fristenvorgaben. Bislang besteht keine Frist zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens. Die betroffene Beamt:in kann noch nicht einmal nach § 62 Abs. 1 BDG beim Verwaltungsgericht beantragen, dass der Widerspruchsbehörde eine Frist zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens gesetzt wird.¹² Es besteht einzig die Möglichkeit, nach Ablauf von drei Monaten eine Untätigkeitsklage nach § 3 BDG iVm § 75 VwGO zu erheben. Das Untätigkeitsklageverfahren ist jedoch auf eine Sachentscheidung gerichtet und dauert ebenfalls eine erhebliche Zeit.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 41 Abs. 1 BDG nach Satz 1 einen folgenden Satz 2 einzufügen:

„§4 und § 62 sind im Widerspruchsverfahren entsprechend anzuwenden.“

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass auch das Widerspruchsverfahren binnen sechs Monaten abgeschlossen wird und in dem Fall, dass ein fristgerechter Abschluss nicht erfolgt, das Disziplinarverfahren eingestellt wird. Ebenfalls wird die Möglichkeit geschaffen, diese Frist gerichtlich verlängern zu lassen. Das Instrument der Untätigkeitsklage in § 3 BDG iVm § 75 VwGO wird durch diese besonderen Regelungen des BDG dann verdrängt werden. Dies wird zu einer Beschleunigung des Widerspruchsverfahrens führen.

¹² VG Dresden, Beschluss vom 23. Juli 2019 – 10 L 513/19.D –, Rn. 4, juris

5. Beschleunigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

Der Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung liegt auf der Beschleunigung der Entfernung rechtsextremistischer Beamt:innen aus dem öffentlichen Dienst durch den Wegfall des Instruments der Disziplinaranzeige und Übertragung der Disziplinargewalt auf den Dienstherrn. Auch wenn das Ziel der Beschleunigung sinnvoll ist und auch § 4 BDG entspricht, so führen die geplanten Änderungen nicht zu einer Beschleunigung, sondern vielmehr lediglich zu einer erheblichen Verschlechterung der Rechtsstellung der Beamt:innen. Diese Folgen können jedoch abgemildert werden, ohne dem Ziel der Beschleunigung zu widersprechen. Dazu bedarf es eines Ausschlusses der Anordnung der sofortigen Vollziehung von Disziplinarmaßnahmen (a), einer Fristenbestimmung zur vorrangigen Erledigung von Klagen gegen Entfernungen aus dem Beamt:innenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts (b) und einer gesetzlichen Zulassung der Berufung (c).

a)

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass der Rechtsschutz gegen eine statusverändernde Disziplinarmaßnahme, welche durch Verwaltungsakt ausgesprochen wird, dadurch gewahrt bleibt, dass diese durch einen Widerspruch und eine Anfechtungsklage zur gerichtlichen Überprüfung gebracht werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 3 BDG iVm § 80 Abs.1 S. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Davon geht auch der Gesetzesentwurf auf Seite 21 aus. Hier soll das Instrument der vorläufigen Dienstenthebung und des Einbehalts der Bezüge nach § 38 BDG eine gestärkte Bedeutung erhalten.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung trifft jedoch keine Aussage dazu, ob nach § 3 BDG iVm § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamt:innenverhältnis angeordnet werden kann. Die Zulässigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung der statusverändernden Disziplinarmaßnahme hätte einschneidende Auswirkungen: § 38 BDG würde faktisch obsolet. Der Rechtsschutz würde in das gerichtliche Eilverfahren nach § 3 BDG iVm § 80 Abs. 5 VwGO verlagert. Eine Entscheidung über die sofortige Vollziehung einer Entfernung aus einem Beamt:innenverhältnis auf Lebenszeit würde aufgrund einer summarischen Prüfung erfolgen. Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass eine "vorläufige" Ernennung zur Beamt:in im Beamt:innenrecht nicht vorgesehen und mit Blick auf die Formenstrenge des Beamt:innenrechts nicht möglich ist.¹³ Es bestehen daher im Gegenzug

¹³ Vgl.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. Januar 2008 - 6 B 1763/07 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18. März 2014 - 4 S 509/14 -, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Februar 2022 - 10 L 314/22 -, Rn. 44 - 45, juris

auch grundsätzliche Zweifel, ob die in einer sofortigen Vollziehung liegende „vorläufige“ Entfernungen aus dem Beamt:innenverhältnis mit der Formenstrenge des Beamt:innenrechts und demnach mit Art. 33 Abs. 5 GG zu vereinbaren ist.

Mit Hinblick auf diese rechtlichen Bedenken und auch auf die Sonderregelung des § 38 BDG ist demnach klarzustellen, dass die sofortige Vollziehung einer Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt. Es wird daher vorgeschlagen, in § 3 nach Satz 1 einen folgenden Satz 2 anzufügen:

„Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Disziplinarmaßnahme nach § 5 ist nicht statthaft.“

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass der Wegfall der Disziplinarklage und der Erlass statusverändernder Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarverfügung nicht zu systemwidrigen vorläufigen Maßnahmen führen, welche die Rechtsstellung der Beamt:innen erheblich beeinträchtigen.

b)

Weiterhin ist sicherzustellen, dass gerichtliche Disziplinarverfahren, welche statusverändernde Disziplinarmaßnahmen zum Gegenstand haben, von den Verwaltungsgerichten besonders gefördert werden. Dies ist erforderlich, um auf der einen Seite Rechtsextremist:innen schnell aus dem Beamt:innenverhältnis entfernen zu können, auf der anderen Seite Sicherheit für die beschuldigten Beamt:innen zu schaffen.

Hier bestehen günstige Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit, die in Kündigungsrechtstreitigkeiten vergleichbare Fragestellungen zu bearbeiten hat. Für solche Kündigungsschutzstreitigkeiten enthält § 61a ArbGG besondere Förderungspflichten, sie für das gerichtliche Disziplinarverfahren übernommen werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen des § 45 BDG eine Absatz 1 zuzuordnen und einen neuen Absatz 2 einzufügen, welcher den folgenden Inhalt hat:

„(2) Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts sind vorrangig zu erledigen. Eine erste Anhörung vor der Kammer soll innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden. Der Vorsitzende fordert den Kläger auf, binnen einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, die Klage zu begründen, und den Beklagten, innerhalb einer weiteren angemessenen Frist, welche mindestens zwei

Wochen betragen muss, schriftlich die Klage zu erwidern. Regelmäßig spätestens nach sechs Monaten soll über die Klage vor der Kammer verhandelt werden.“

Diese Regelung überträgt die guten Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit auf das gerichtliche Disziplinarverfahren und stellt sicher, dass über eine Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung, welche das Beamt:innenverhältnis beendet, regelmäßig innerhalb von sechs Monaten entschieden wird. Dieser Zeitlauf entspricht der üblichen Verfahrenserledigung der Arbeitsgerichte in Bestandsstreitigkeiten.

c)

Schließlich werden Beamt:innen durch die Gesetzesänderung dadurch erheblich schlechter gestellt als nach dem geltenden Recht, dass eine Berufung nicht mehr stets zugelassen sein soll, sondern nur noch dann, wenn das Verwaltungsgericht sie ausdrücklich zulässt.

Bislang regelt § 64 Abs. 1 S. 1 BDG, dass gegen Urteile des Verwaltungsgerichts über Disziplinarlagen die Berufung immer zulässig ist. Diese Regelung soll durch den Wegfall des Instituts der Disziplinarlage entfallen. Eine Berufung ist dann nur noch unter den Voraussetzungen des § 3 BDG iVm § 124 Abs. 2 VwGO zuzulassen.

Damit stehe Beamt:innen jedoch wesentlich schlechter als Arbeitnehmer:innen. Denn nach § 64 Abs. 2 c) ArbGG ist die Berufung in Streitigkeiten über Kündigungen stets zulässig.

Es wird daher vorgeschlagen, entgegen Seite 14 des Gesetzentwurfs unter Nr. 27 b) den § 64 Abs. 2 BDG wie folgt zu fassen:

„Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn die Klage eine Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts betrifft oder sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.“

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Rechtsstellung der Beamt:innen sich bei statusverändernden Maßnahmen nicht verschlechtert und sie insbesondere nicht schlechter gestellt werden, als Tarifbeschäftigte in einer vergleichbaren Situation.

B. Änderungsantrag

Hinsichtlich der sechs Punkte, welche die Fraktion der CDU/CSU in ihrem Änderungsantrag aufgeworfen haben, nehme ich wie folgt Stellung:

1.

Es ist geklärt, dass der Erlass von statusverändernde Maßnahmen durch Disziplinarverfügung nicht systemwidrig ist.¹⁴ Systemwidrig könnte allenfalls die Anordnung der sofortigen Vollziehung von statusverändernden Maßnahmen sein. Der Sofortvollzug ist daher, wie oben vorgeschlagen, auszuschließen. Problematisch erscheint, dass der Änderungsantrag ungeachtet seines Titels keine konkreten Änderungsvorschläge unterbreitet, welche dazu führen, das Disziplinarverfahren zu beschleunigen und Rechtsextremist:innen schneller aus dem Dienst zu entfernen. Dieses legitime Ziel würde durch den Änderungsvorschlag verfehlt werden.

2.

Zutreffend ist, dass das behördliche Disziplinarverfahren professionalisiert und gerichtliche Disziplinarverfahren vorrangig bearbeitet werden müssen, wenn sie eine Entfernung aus dem Beamt:innenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts betreffen. Auch muss die Rechtsstellung der Ermittlungsführer:innen gestärkt werden. Dazu wurden oben konkrete Vorschläge unterbreitet, welche diese Zielsetzung umsetzen.

3.

Es ist sinnvoll, dass die Disziplinarkammern personell gestärkt werden sollten. Dies dürfte jedoch Ländersache sein.

4. bis 6.

Es ist sinnvoll, Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus zu fördern und diese insbesondere auch schon in die Anwärter:innenausbildung als Pflichtstoff aufzunehmen. Hier besteht großes Erfahrungswissen bei den Gewerkschaften und Personalvertretungen, welches nutzbar gemacht werden kann.

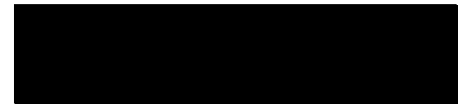
¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16 –, BVerfGE 152, 345-401, Rn. 33

So bietet etwa die Gewerkschaft der Polizei Bundesebene ein Seminar „Für Demokratie. Gegen Rechts.“ an.¹⁵ Es erscheint insoweit sinnvoll, den Personalvertretungen ein Mitbestimmungsrecht bei Maßnahmen der politischen Bildung zu gewähren, welches diese Beschäftigtenvertretungen auch initiativ wahrnehmen können. Insoweit wird vorgeschlagen, § 80 Abs. 1 Nr. 10 BPersVG wie folgt zu ergänzen:

„allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten sowie über die Durchführung von Maßnahmen der politischen Bildung der Beschäftigung, die Auswahl der mit der Durchführung beauftragten Person und der zu der Bildungsmaßnahme zu entsenden Beschäftigten.“

Das auf Prävention ausgerichtete Ziel des Änderungsantrags könnte so besser erreicht werden.

Wichtig ist es zudem auch, die Resilienz der Beamt:innen gegen rechtsextreme Angebote zu erhöhen. Hierzu gehört es insbesondere auch, negative und gewalthafte berufliche Erfahrungen der Beamt:innen aufzuarbeiten. Hier besteht großes Erfahrungswissen beim Deutschen Gewerkschaftsbund.¹⁶ Personalvertretungen setzen sich im Rahmen ihrer Mitbestimmung aus § 80 Abs. 1 Nr. 16 BPersVG für eine gute Traumabewältigung ein.¹⁷ Hier besteht ein großes Erfahrungswissen, welches in der Bundesverwaltung nutzbar gemacht werden könnte, um die Resilienz der Beschäftigten zu erhöhen und damit gleichsam auch die Prävention gegen Rechtsextremismus zu fördern.



~~Sebastian Baunack~~

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeits- und Verwaltungsrecht

Berlin, 5. Juni 2023

¹⁵ [https://www.gdp.de/gdp/gdpsac.nsf/id/DE_Seminare-GdP-Bund/\\$file/Seminar%20und%20Bildungsprogramm%202023.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdpsac.nsf/id/DE_Seminare-GdP-Bund/$file/Seminar%20und%20Bildungsprogramm%202023.pdf)

¹⁶ <https://mensch.dgb.de/>

¹⁷ <https://www.bund-verlag.de/personalrat/deutscher-personalraete-preis/preis-2022/Preistraeger-Bronze>